



Polzeiverordnung

**der Gemeinde Niederdorf
gegen umweltschädigendes Verhalten und
Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen
von Hausnummern für das Gebiet der
Gemeinde Niederdorf**

(Umwelt-Polzeiverordnung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regeln

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Böllern und Feuerwerk
- § 9 Lärm aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Verbotenes Verhalten
- § 14 Abbrennen offener Feuer
- § 15 Anliegerpflichten
- § 16 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

V. Anbringen von Hausnummern

- § 17 Anbringen von Hausnummern/ Briefkästen

VI. Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Regeln

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Niederdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunter- oder Fußgängerüberführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportanlagen und der Rodelhang.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Lichtmasten, Verkehrszeichenanlagen, Ver- und Entsorgungskanäle und -leitungen, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Anlieger sind kommunale, genossenschaftliche und private Eigentümer, Pächter, Verwalter und sonstige Nutzer von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Abschnitt II

Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung, noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen gemäß § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln, Plakatasäulen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf allen öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Rodelhängen fernzuhalten.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlagen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen gemäß § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Kommt es zu Verunreinigungen durch die Tiere, sind diese von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben die Tierführer ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Hundeführer angehalten werden.

(2) Von dieser Polizeiverordnung unberührt bleiben das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

Abschnitt III

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall außerdem Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für öffentliche Veranstaltungen zulassen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Böllern und Feuerwerk

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind, erlaubnispflichtig. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.

Für die Durchführung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

(3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücke kein Lärm nach Außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen zu folgenden Zeiten nicht benutzt werden:

von April bis September in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr

von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 09:00 Uhr

Ansonsten gilt die vor Ort ausgeschilderte Spielplatzordnung/ Sportstättenverordnung.

(2) Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.

(3) Bei Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze ist die ausgehängte Spielplatzordnung mit ihren Geboten und Verboten einzuhalten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Sportanlagen bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. bei der Nutzung durch Schulen, Vereine und Kindertageseinrichtungen. In dem Fall sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und von Montag bis Freitag zusätzlich von 13:00 bis 15:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Sägen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten verboten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Havarie- und Notfällen.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter zu legen.

(3) Gewerbeabfälle und Hausmüll dürfen nicht in öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern abgelagert werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Verbotenes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es verboten:

1. Sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten, der einhergeht mit erheblichen Belästigungen Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen, usw.).

2. Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, erheblich zu belästigen.
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
4. Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi, Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
5. Zu Lagern und Nächtigen.
6. Die Notdurft zu verrichten.
7. Öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. zu bekleben, bemalen, besprühen und zu beschmieren.
8. Unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.
9. Unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zu überwinden.
10. Ohne Erlaubnis Gegenstände abzustellen und Material abzulagern.
11. Bepflanzte Flächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren.
12. Wildtiere, verwilderte Haustiere und Tauben zu füttern.

(2) Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.

(2) Für das Abbrennen von offenen Feuern – Lagerfeuer und Hexenfeuer – ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Sie ist kostenpflichtig.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer von max. 1 m² und max. 1 Meter Höhe mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (Holzkohle, Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinfeuergeräten oder in handelsüblichen Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Vor dem Abbrennen eines Feuers hat sich jeder über ausgerufene Waldbrandwarnstufen bei den zuständigen Behörden (Revierförster, Polizeirevier, Gemeindeverwaltung) zu informieren und die Verhaltensrichtlinien für das Abbrennen von Feuern zu beachten.

(6) Koch-, Grill- und Lagerfeuer auf öffentlichen Flächen gemäß § 2 sind entgegen Abs. 3 erlaubnispflichtig.

(7) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen sowie das Sächsische Nachbarrechtsgesetz werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15 Anliegerpflichten

(1) Sämtlicher Bewuchs (Hecken, Bäume etc.) müssen so beschnitten sein, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen, d.h. der Luftraum muss über der Fahrbahn bis 4,50 Meter Höhe und über Geh- und Radwegen bis 2,30 Meter Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden, ebenso der Sicherheitsabstand von 0,50 Meter vom Fahrbahn- bzw. Gehwegrand nach außen.

§ 16 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

(1) Sobald Eis- oder Schneelast auf Dächern eine Gefahrenlage für die Benutzer von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 darstellt, ist die Gefahrenlage auf eigene Kosten vom Hauseigentümer oder vom Verfügungsberechtigten für das Gebäude umgehend zu beseitigen.

(2) Gleiches gilt beim Entstehen von Gefahrenlagen durch Eiszapfen.

Abschnitt V

Anbringen von Hausnummern

§ 17 Anbringen von Hausnummern/ Briefkästen

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut erkennbar sein. Nicht oder schlecht erkennbare Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an die der Straße zugewandten Seite des Gebäudes anzubringen.

Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Haus- bzw. Grundstückseigentümer bzw. die Nutzer haben Einrichtungen in Form von Briefkästen oder Einwurfmöglichkeiten anzubringen, um eine postalische Zustellung zu gewährleisten. Die Briefkästen sind mit Namen des Nutzers der Wohnung/en im Gebäude oder des Grundstücks zu versehen.

(4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden bzw. dass Dritte durch anhaltende tierische Laute gestört werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund an der Leine geführt wird,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dem Hund keinen Maulkorb angelegt hat,
6. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Rodelhängen fernhält,

7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Flächen durch Tiere verunreinigen lässt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 kein Behältnis für die Aufnahme von Hundekot mitführt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 ohne Ausnahme die Nachtruhe stört,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb von Schießstätten ohne Erlaubnis böllert,
15. entgegen § 8 Abs. 2 Feuerwerke zündet bzw. die Erlaubnis des Grundstückseigentümers nicht vorlegt,
16. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungenstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
17. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltungs- oder Versammlungsstätte andere unzumutbar durch Lärm belästigt,
18. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielplätze von April bis September in der Zeit von 20:00 bis 8:00 Uhr oder von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 9:00 Uhr benutzt,
19. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Zeiten der ausgehängten Spielplatzordnung/ Sportstättenverordnung nicht beachtet,
20. entgegen § 10 Abs. 3 die ausgehängte Spielplatzordnung nicht beachtet,
21. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr durchführt,
22. entgegen § 11 Abs. 2 an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten durchführt,

23. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter legt,
25. entgegen § 12 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt,
26. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 1 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält, welcher einhergeht mit erheblichen Belästigungen Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
27. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 2 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln erheblich belästigt,
28. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 3 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
29. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 4 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi, Zigarettenskippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
30. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 5 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert und nächtigt,
31. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 6 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 7 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. beklebt, bemalt, besprüht und beschmiert.
33. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 8 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,

34. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 9 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen überwindet,
35. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 10 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis Gegenstände abstellt und Material ablagert,
36. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 11 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen bepflanzte Flächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt und befährt.
37. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 12 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Wildtiere, verwilderte Haustiere oder Tauben füttert,
38. entgegen § 13 Abs. 2 auf Spielplätzen raucht,
39. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle verbrennt,
40. entgegen § 14 Abs. 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
41. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Dritte durch Rauch oder Geruch belästigt,
42. die Auflagen gem. § 14 Abs. 4 missachtet,
43. entgegen § 14 Abs. 5 sich nicht vor Abbrennen eines Feuers über ausgerufene Waldbrandwarnstufen informiert, oder die Verhaltensrichtlinien und Auflagen der Behörde für das Abbrennen eines Feuers nicht beachtet,
44. entgegen § 14 Abs. 6 Feuer auf öffentlichen Flächen unerlaubt entfacht,
45. entgegen § 15 Bewuchs nicht so einkürzt, dass das Lichtraumprofil gegeben ist,
46. entgegen § 16 Eis- oder Schneelast bzw. Eiszapfen nicht entfernt,
47. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
48. entgegen § 17 Abs. 3 als Hauseigentümer keinen Briefkasten einrichtet oder beschriftet,

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 28.09.2005, veröffentlicht im Stollberger Stadtanzeiger 09/2005 vom 14.09.2005, außer Kraft.

Stollberg, 11.05.2017

M. Schmidt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt diese ein Jahr nach ihrer Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke:

Die Große Kreisstadt Stollberg hat mit Beschluss des Gemeinschaftsausschusses Stollberg-Niederdorf diese Polizeiverordnung am erlassen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung mit dem Stollberger Stadtanzeiger Nr. ... am öffentlich verkündet. Sie tritt damit am in Kraft (§ 11 Abs, 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis mit Schreiben vom vorgelegt (§ 15 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes).

Stollberg,

M. Schmidt
Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft